

Dokumentation

gemäß § 18 eWpRV

über die Teilnahmen, die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt aus dem Kryptowertpapierregister

(Stand: Juni 2023)

Die Cashlink Technologies GmbH befindet sich seit Mai 2022 mit Einreichung des vollständigen Erlaubnis-Antrags zum Erwerb der Lizenz als regulierte Kryptowertpapierregisterführerin im Erlaubnisverfahren. Aufgrund einer vorläufigen Erlaubnis i.S.d. § 65 Abs. 2 KWG ist Cashlink zur Führung eines Kryptowertpapierregisters i.S.d. § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG berechtigt. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Führung eines Kryptowertpapiers ergeben sich insbesondere aus dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) sowie der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV).

Unter anderem wird in § 18 eWpRV gefordert, dass eine registerführende Stelle ein objektives und transparentes Verfahren festlegt, das die Teilnahme, die Aussetzung der Teilnahme und den ordentlichen Austritt von solchen Teilnehmer:innen regelt, die die Teilnahme-kriterien der eWpRV nicht mehr erfüllen. Dieses Verfahren ist zu dokumentieren und die Dokumentation im Internet abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Die im folgenden genannten Teilnahme-kriterien sowie die beschriebenen Aussetzungs- und Austrittsverfahren sind für alle von Cashlink betriebenen Kryptowertpapierregister gültig und beziehen sich sowohl auf Schuldverschreibungen als auch auf Kryptofondsanteile gemäß § 1 der Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV).

1. Teilnehmer:innen des Registers und Antrag auf Teilnahme am Register

Cashlink stellt das von ihr geführte Kryptowertpapierregister grundsätzlich allen Marktteilnehmer:innen zur Verfügung. Teilnehmer:innen des Registers können gemäß § 2 eWpRV sein:

- Emittentin eines elektronischen Wertpapiers,
- Inhaber:in eines elektronischen Wertpapiers,
- jede bestimmte Person, zugunsten derer in einem elektronischen Wertpapierregister eine Verfügungsbeschränkung für den:die Inhaber:in eingetragen ist (sog. Verfügungshindernisse oder Verfügungsverbote für den:die Inhaber:in; z.B. in Insolvenzfällen oder bei Zwangsvollstreckung),
- jede:r Dritte, für den ein Recht in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen ist (z.B. Pfandrecht),
- wer aufgrund einer Vereinbarung mit Cashlink Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.

Für die Teilnahme am Register ist ein formloser Antrag erforderlich, der in der Regel von einer Emittentin gestellt wird. Für eine:n Inhaber:in eines elektronischen Wertpapiers erfolgt der Antrag in der Regel im Zuge des Erwerbs eines Kryptowertpapiers, für welches Cashlink von der Emittentin als registerführende Stelle benannt wurde.

Cashlink wird die Anträge auf Teilnahme am Register entsprechend der in § 18 Abs. 2 eWpRV genannten Frist von drei Monaten beantworten.

1.1. Teilnahmekriterien

Für die Teilnahme an dem von Cashlink geführten Register müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Nur dann kann Cashlink dem Antrag auf Teilnahme entsprechen.

Für die Emittentin gelten folgende Kriterien:

- Bestehen eines Kryptowertpapierregisterführervertrags.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).

- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen/regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG (z.B. Kundendatenaktualisierung).

Für den:die Inhaber:in gelten folgende Kriterien:

- Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung mit Cashlink unter Einbeziehung der von Cashlink gestellten Nutzungsbedingungen.
- Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen von Cashlink.
- Bereitstellung von Unterlagen, die eine geldwäscherechtliche Identifizierung und Überprüfung sowie die Durchführung der allgemeinen und ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten nach den geldwäscherechtlichen Bestimmungen ermöglichen.
- Mitwirkung an der geldwäscherechtlichen Identifizierung und Überprüfung; ggf. unter Einbeziehung von durch Cashlink beauftragten Dritten (z.B. POSTIDENT).
- Vollständige, erfolgreiche Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und ggf. anderen Gesetzen, Verordnungen und EU-Richtlinien.
- Der Aufnahme ins Register stehen keine geldwäscherechtlichen, strafrechtlichen oder sonstigen rechtlichen / regulatorischen (Sanktionslisten, Verdacht auf Betrug etc.) Gründe entgegen.
- Mitwirkung bei der seitens Cashlink regelmäßig durchzuführenden allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG (z.B. Kundendatenaktualisierung).

Die Teilnahme Kriterien für eine Person, zu deren Gunsten eine Verfügungsbeschränkung bzw. ein Verfügungshindernis des:der Inhaber:in eingetragen werden soll, werden - sobald sich die Praxisfälle abzeichnen - auf Einzelfallebene unter Beachtung der zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Ziel ist es, die Interessen der begünstigten Person einerseits und die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Cashlink andererseits in Einklang zu bringen.

Es besteht eine analoge Vorgehensweise für Fälle, in denen für eine:n Dritte:n, ein Recht an mindestens einem elektronischen Wertpapier eingetragen werden soll.

Sollte eine Weisung nach § 18 Abs. 1 S. 1 eWpG erteilt werden, hat die Person gegenüber der registerführenden Stelle ihre Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Dies gilt bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch für die für diese auftretende Person sowie für den Nachweis, dass diese hierzu berechtigt ist (siehe dazu auch das Kapitel "Weisungen").

Cashlink prüft ebenfalls einzelfallabhängig, ob sie auch sog. politisch exponierten Personen (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG die Teilnahme am Register ermöglicht. Die Prüfung umfasst dabei insbesondere das damit verbundene Risiko für Cashlink als registerführende Stelle.

Daneben sind für die Teilnahme die üblichen technischen Anforderungen wie PC oder mobiles Endgerät, Internetzugang, gängige Browser-Software, Email-Adresse, Account-Adresse und Zugang zu einem vom jeweils verwendeten Standard-DLT-Netzwerk unterstützenden Wallet, PDF-Reader-Software notwendig, damit der:die Teilnehmer:in Zugang zur technischen Infrastruktur des Registers hat.

1.2. Verweigerung der Teilnahme

Cashlink kann dem:der Antragsteller:in die Teilnahme an dem von ihr geführten Register nach sorgfältiger Prüfung (Risikoanalyse) verweigern. In zeitlicher Hinsicht kann von einer Verweigerung nur dann Gebrauch gemacht werden, solange der:die Teilnehmer:in noch nicht in das Register eingetragen wurde.

Eine Verweigerung durch Cashlink ist insbesondere dann zulässig, wenn die oben beschriebenen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt werden oder eine Verweigerung erforderlich ist, um die Sicherheit von Cashlink zu gewährleisten, was die Sicherheit des Registers selbst mit umfasst.

Cashlink wird dem:der Antragsteller:in die Verweigerung schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 126a BGB) begründen.

Der:die Antragsteller:in, dem:der die Teilnahme verweigert wurde, kann eine Beschwerde gemäß § 18 Abs. 4 eWpRV bei der BaFin einlegen.

2. Aussetzung der Teilnahme und Austritt aus dem Register

Wurde ein:e Teilnehmer:in bereits in das von Cashlink geführte Register eingetragen und erfüllt er:sie nachträglich mindestens eines der oben genannten Teilnahme Kriterien nicht mehr, führt dies in letzter Konsequenz zu einer Aussetzung der Teilnahme am und einem ordentlichen Austritt aus dem Register (vgl. § 18 Abs. 5 eWpRV).

Unter Aussetzung der Teilnahme versteht Cashlink, dass der:die Teilnehmer:in über das elektronische Wertpapier nur noch eingeschränkt verfügen kann. Zum Beispiel können regelmäßig keine Weisungen an Cashlink erteilt werden, sofern die Weisung eine Umtragung oder Löschung eines elektronischen Wertpapiers zum Gegenstand hat. Die internen Prozesse sind so ausgestaltet, dass auf den Namen des:der Teilnehmer:in auch keine neuen elektronischen Wertpapiere eingetragen werden können, d.h. der:der Teilnehmer:in kann keine neuen elektronischen Wertpapiere erhalten.

Ein ordentlicher Austritt bedeutet, dass der:die Teilnehmer:in seine:ihre Stellung als Teilnehmer:in in dem von Cashlink geführten Register verliert und dieses nicht mehr nutzen kann (Entzug der Teilnehmerstellung).

Folgende Konstellationen im Verhältnis zu einer Emittentin können dazu führen, dass mindestens eines der oben genannten Teilnahme Kriterien nicht mehr vorhanden ist und somit eine Aussetzung und ein Austritt die Folge sein könnten:

- Der Kryptowertpapierregisterführervertrag wurde seitens der Emittentin oder Cashlink gekündigt. Dem sind eine einvernehmliche Vertragsaufhebung oder ein Rücktritt vom Vertrag gleichgestellt.
- Es erfolgt keine Mitwirkung bei der Durchführung der allgemeinen oder ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten.
- Es werden Tatsachen bekannt, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG auslösen.
- Sanktions- und/oder aufsichtsrechtliche Gründe stehen einer weiteren Vertragsbeziehung entgegen (z.B. Aufnahme des:der Teilnehmer:in auf eine EU- oder Bundesbanksanktionsliste).

Folgende Konstellationen im Verhältnis zu einem:einer Inhaber:in können dazu führen, dass mindestens eines der oben genannten Teilnahme Kriterien nicht mehr vorhanden ist und somit eine Aussetzung und ein Austritt die Folge sein könnten:

- Die Geschäftsbeziehung (soweit vorhanden) wurde seitens des:der Inhabers:Inhaberin oder Cashlink gekündigt.

- Der:die Inhaber:in ist nicht mehr Inhaber:in des elektronischen Wertpapiers (z.B. aufgrund Umtragung oder anderweitiger Löschung).
- Es erfolgt keine Mitwirkung bei der Durchführung der allgemeinen oder ggf. verstärkten Sorgfaltspflichten.
- Es werden Tatsachen bekannt, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG auslösen.
- Sanktions- und/oder aufsichtsrechtliche Gründe stehen einer weiteren Geschäftsbeziehung entgegen (z.B. Aufnahme des:der Teilnehmer:in auf eine EU- oder Bundesbanksanktionsliste).

In Fällen, in denen der Verlust der Teilnehmer:in-Stellung auf die nicht mehr vorhandene Inhaberschaft eines elektronischen Wertpapiers zurückzuführen ist (z.B. aufgrund Umtragung oder Löschung des elektronischen Wertpapiers), kann die Person weiterhin Teilnehmer:in des von Cashlink geführten Registers nach § 2 Abs. 2 eWpRV (Zugang aufgrund Vereinbarung) bleiben. Dies ist der Regelfall, sofern dem keine gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Das erklärte Ziel von Cashlink ist es, dem:der Teilnehmer:in eine dauerhafte Teilnahme am Register zu ermöglichen. Sie wird daher soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, den:die Teilnehmer:in mindestens einmal erinnern, dass ein bestimmtes Teilnahmekriterium nicht mehr vorhanden ist und auf die möglichen Folgen hinweisen.

Zeigt sich das Bemühen von Cashlink ohne Erfolg, wird sie die Teilnahme aussetzen und den:die Teilnehmer:in hierüber, einschließlich der Konsequenzen, informieren. Soweit in tatsächlicher Hinsicht möglich, erfolgt eine Fristsetzung zur Behebung des Mangels, so dass der:die Teilnehmer:in weiterhin am Register teilnehmen kann.

Verstreicht diese Frist ebenfalls erfolglos, wird seitens Cashlink der ordentliche Austritt des:der Teilnehmer:in eingeleitet. Der ordentliche Austritt hat zum Ziel, dass der:die Teilnehmer:in nicht mehr am vom Cashlink geführten Wertpapierregister teilnehmen kann. Die konkrete Ausgestaltung des von Cashlink eingeleiteten ordentlichen Austritts ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Bei einer ordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung wird in erster Linie ein Wechsel an eine andere registerführende Stelle in Betracht kommen. Bei der Beendigung von Geschäftsbeziehungen aufgrund geldwäscherechtlicher Verpflichtung (z.B. aufgrund § 10 Abs. 9 GwG) bedarf es dann einer weiteren vom konkreten Sachverhalt abhängigen Prüfung.